
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 22.09.2022

Seite 729

Nr. 132

**Sechste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Studienfach Kommunikationswissenschaft
im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 19. September 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 12.05.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 259 / Nr. 66), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 14.08.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 517 / Nr. 75), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2b), Modul Methoden empirischer Kommunikationsforschung, Lehrveranstaltung Methodenpraxis, Spalte Fachsemester wird die Ziffer „3“ ersetzt durch die Ziffer „2“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 01.06.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss der die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 19. September 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

